



Den Menschen im Blick

Satzung

für das Diakonische Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Würzburg

§1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1 ¹Der Verein führt den Namen: „Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Würzburg e.V.“. ²Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2 ¹Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ²Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.



§2 Zweck des Vereins

- 1 ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 ¹Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Würzburg. ²Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrags koordiniert und fördert er die diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und berät sie. ³Er steht den Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern und den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks mit ihren diakonischen Einrichtungen helfend zur Seite und errichtet und betreibt auch eigene Einrichtungen. ⁴Der Verein betätigt sich vor allem auf dem Gebiet der offenen Sozialarbeit, der Jugend-, Fami-

lien-, Alten-, und Behindertenhilfe, dem Gesundheitswesen durch den Betrieb von (Tages-)Kliniken und der Führung von Vereinsvormundschaften, -pflegschaften und -betreuungen sowie der Hilfe in besonderen Lebenslagen. ⁵So übt er die christliche Liebestätigkeit in Wort und Tat aus und fördert sie.

- 3 Der Aufsichtsrat kann die Neuaufnahme weiterer diakonischer Aufgabengebiete beschließen, so weit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- 4 Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.



§3 Selbstlosigkeit

- 1 ¹Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können werden:
 1. die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk,

2. die im Dekanatsbezirk tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern,
3. Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks,
4. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (ACK-Kirche),
5. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

2 ¹Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Aufsichtsrat. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Aufsichtsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

3 Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n des Vereins ruhen während des Bestehens des Dienstverhältnisses.

4 ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

5 ¹Mitglieder, die aus einer ACK-Kirche austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Aufsichtsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.



§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.



§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§7 Organe des Vereins

1 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

2 ¹Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen. ²Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts- bzw. Geschäftsführungsorgans zu beachten; bei deren Verletzung haften die Mitglieder der beiden Organe dem Verein gegenüber auf Schadensersatz. ³Für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands wird eine ausreichende Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

3 Die Mitglieder des Vereins sowie von Organen des Vereins sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bedeutung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind.



§8 Mitgliederversammlung

1 ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

2 ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einberufen und geleitet.

3 ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. bzw. dem/der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingereicht werden. ²Eine(r) der beiden Vorsitzenden des Aufsichtsrates versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.

4 Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie Genehmigung des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses,
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates,
3. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates
4. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 5 Satz 2),

6. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 7. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 9. Beschlussfassung über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5** ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6** ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- 7** ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht. ²Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. ³Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.



§9 Der Aufsichtsrat

- 1** Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 13 Mitgliedern, die zugleich Vereinsmitglieder sein müssen.
- 2** ¹Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von der Mitarbeitervertretung auf die Dauer von vier Jahren entsandt. ²Bis zu zehn weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, zwei Mitglieder können vom Aufsichtsrat berufen werden. ³Gewählt und entsandt kann nur werden, wer einer ACK-Kirche angehört. ⁴Wiederwahl, Wiederentsendung und Wiederberufung sind zulässig. ⁵Mindestens 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Frauen sein. ⁶Unter den Gewählten sollen der Dekan/die Dekanin des Dekanatsbezirks und/oder der/die Beauftragte für diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk sein. ⁷Werden diese nicht gewählt, können sie von dem neu konstituierten Aufsichtsrat berufen werden. ⁸In Abstimmung mit dem Vorstand soll der Dekan/die Dekanin das Diakonische Werk in der Öffentlichkeit vertreten. ⁹Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar. ¹⁰Mindestens ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. ¹¹Die übrigen gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in theologischen, wirtschaftlichen oder in den in §2 Absatz 2 Satz 4 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein. ¹²Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ¹³Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates während der Amtsdauer wählt die nächste Mitgliederversammlung aus den in Satz 3 und 11 genannten Personen für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- 3** Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihren Reihen den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates.

4 ¹Der Aufsichtsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. ²Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands. ³Er hat ferner folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1),
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§10 Absatz 2),
4. Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern,
5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle,
6. Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
7. Beschlussfassung über die Neuaufnahme und Einstellung von diakonischen Aufgabengebieten (§2 Absatz 3),
8. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands,
9. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
10. Bestimmung und Beauftragung der Prüfungsstelle nach §11 Satz 1,

11. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses bzw. die Behandlung eines etwa erzielten Jahresfehlbetrages,
12. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,
13. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstands.

⁴Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Beim Abschluss von Verträgen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 3 Nr. 4 sowie bei der Beauftragung des Prüfers gemäß Satz 3 Nr. 10 wird der Aufsichtsrat von seinem/seiner 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner 2. Vorsitzenden, vertreten.

5 ¹Der Aufsichtsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens 40% der Mitglieder des Aufsichtsrates unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ⁴Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

6 ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die

Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates notwendig.

- ¹Der Aufsichtsrat wird erstmals im 4. Quartal 2023 auf der Jahresmitgliederversammlung neu gewählt. ²Bis zur Wahl des Aufsichtsrates tritt der bisherige Verwaltungsrat an dessen Stelle und wird, nach Inkrafttreten der Satzung, die Aufgaben und die vom Aufsichtsrat vorgesehene Organisationsform nach §9 der Satzung übernehmen und sich danach organisieren und handeln. ³Die Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes entsendet in den Verwaltungsrat ein Mitglied mit Sitz und Stimme.



§ 10 Der Vorstand

- ¹Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und höchstens drei Mitgliedern. ²Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt wird; die Vergütung soll im Jahresabschluss offengelegt werden.
- ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein und müssen einer ACK-Kirche angehören. ³Die Mitglieder des Vorstands müssen über betriebswirtschaftliche oder kaufmännische, über theologische, sozial-fachliche und/oder juristische Kenntnisse verfügen. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass die Vorstandsmitglieder in bestimmten Fällen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind; Einzelheiten hierzu regelt die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung. ⁴Die Vertre-

tungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. ⁵Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.

- ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. ²Bestimmte Geschäfte des Vorstands können zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen; Einzelheiten hierzu werden in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. ³Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.
- Die bisherige Geschäftsführung gem. BGB nimmt die laufenden Aufgaben des Vereins weiter wahr bis der Aufsichtsrat einen neuen Vorstand gewählt hat.



§ 11 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

¹Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. ²Der Prüfer/die Prüferin berichtet dem Aufsichtsrat, der/die 1. Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Aufsichtsrates, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. ³Das Ergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.



§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.



§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Würzburg, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.



Würzburg, 21.07.2021

(Ort und Datum)

E. Lammerer

(Unterschriften)

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 21.07.2021 durch die Mitgliederversammlung des Diakonisches Werkes -Innere Mission- des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Würzburg e. V. beschlossen.

Laut Mitteilung des Amtsgerichts Würzburg - Registergericht - vom 9.11.2022 wurde die vorliegende Satzung am 09.11.2022 unter dem Aktenzeichen VR 87 (Fall 8) in das Vereinsregister eingetragen.

Mit Schreiben des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 21.12.2021 wurde zu der vorliegenden Neufassung unter dem Aktenzeichen 44/0 - 3/1/22 - 2 die Genehmigung erteilt.

Diakonie

Würzburg

Diakonisches Werk Würzburg e.V.

Friedrich-Ebert-Ring-24 · 97072 Würzburg

Tel. 0931 804 87-0 · Fax. 0931 804 87-32

info@diakonie-wuerzburg.de

Spendenkonto:

Hypovereinsbank Würzburg

IBAN: DE73 7902 0076 0001 1120 23

BIC: HYVEDEMM455

www.diakonie-wuerzburg.de